

Inverkehrbringen von GS-gekennzeichneten Produkten nach Ungültigwerden des GS-Zeichen-Zertifikats

Zur Zuerkennung des GS-Zeichens müssen sowohl die materiellen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GPSG (das Produkt erfüllt die Anforderungen des GPSG hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit, es stimmt mit dem geprüften Baumuster überein und diese Übereinstimmung wird auch bei der Serienfertigung [Fertigungsstättenüberwachung] gewährleistet), als auch die formellen Voraussetzungen (gültiges Zertifikat) erfüllt sein.

Beispiele formeller Gründe für das Ungültigwerden eines Zertifikats sind:

- die Laufzeit des Zertifikat ist beendet,
- die GS-Stelle hat das Zertifikat zurückgezogen, z. B. wegen eines Verstoßes gegen den Vertrag zwischen GS-Stelle und Zertifikatsinhaber (aus formellen Gründen, etwa weil der Hersteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt),
- der Zertifikatsinhaber hat das Zertifikat gekündigt.

Im Falle von „Co-Lizenzen“ werden auch diese zeitgleich ungültig.

Fragestellung:

Kann ein Produkt, das zum Zeitpunkt der Herstellung zu Recht mit dem GS-Zeichen gekennzeichnet worden ist, nach Ende der Laufzeit oder Kündigung des Zertifikats aus formellen Gründen (Ungültigwerden des Zertifikates), weiterhin in Verkehr gebracht werden (wie z.B. bei Lagerung von GS-gekennzeichneten Produkten)?

Ergebnis:

Nach GPSG ja, sofern die materiellen Voraussetzungen (siehe oben) für die Zuerkennung des GS-Zeichens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 GPSG erfüllt sind.

Der Zertifikatsinhaber darf aber nur solche Produkte mit dem GS-Zeichen in Verkehr bringen, die zu dem Zeitpunkt hergestellt und mit dem GS-Zeichen versehen wurden, zu dem auch das GS-Zeichen-Zertifikat noch gültig war.

Abweichend davon können – je nach Einzelfall - privatrechtlich ggf. strengere Regelungen getroffen werden.



Liegen die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung des GS-Zeichens nicht mehr vor

z. B.

- das Produkt stimmt nicht mehr mit dem geprüften Baumuster überein,
- der Hersteller verweigert die Fertigungskontrolle,
- das Produkt erfüllt nicht mehr die Anforderungen des GPSG hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit,

darf der Hersteller bzw. Zertifikatsinhaber das GS-Zeichen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwenden (d.h. nicht mehr auf Neuware anbringen) und nicht mehr damit werben (d.h. Altware mit GS-Zeichen darf nicht mehr an Verbraucher oder an Händler/Gewerbetreibende veräußert werden). Damit muss auch von betroffenem Altbestand in Lagern das GS-Zeichen entfernt werden, ebenso wie bei bereits im Laden befindlicher Ware. Grundsätzlich spielt es dabei keine Rolle, ob das Zertifikat formell noch besteht.

Erfüllt das Produkt die Anforderungen des GPSG hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit nicht mehr, ist es generell nicht mehr zulässig, dass dieses Produkt in Verkehr gebracht wird.